

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Marktgemeinde Parkstein erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem ehrenamtlichen ersten Bürgermeister und 14 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständigen Ausschuss:

Den **Rechnungsprüfungsausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 4 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

- (2) Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt Gemeinderatsmitglied Josef Scheidler; stellvertretender Vorsitzender ist Gemeinderatsmitglied Berthold Kellner.
- (3) Der Ausschuss ist vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist.
- (4) Das Aufgabengebiet des Ausschusses im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

- (1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seines Ausschusses. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) ¹Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 20,00 Euro für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses. ²Die Fraktionsführer erhalten für die Teilnahme an Fraktionsführersitzungen 20,00 €.
- (3) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

- (5) Die im Gemeinderat vertretenden Fraktionen erhalten für ihre Aufwendungen eine monatliche Grundpauschale von 8,00 €, zusätzlich je Fraktionsmitglied 2,00 € monatlich. Die Auszahlung erfolgt jeweils zum Ende des Kalenderjahres.
- (6) Die Absätze 2 bis 4 gelten für die Ortssprecher entsprechend.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der Erste Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 5 Weitere Bürgermeister

Der Zweite Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 6 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2014 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 15.07.2008 außer Kraft.

Neustadt a.d.Waldnaab, 13.05.2014

Markt Parkstein

gez.

Tanja Schiffmann
1. Bürgermeisterin